

# **Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Management an der Technischen Universität München**

**Vom 25. April 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Management an der Technischen Universität München vom 7. Juli 2016, geändert durch Satzung vom 23. September 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen oder eine auf Englisch verfasste Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS erbracht oder wurde ein GMAT-Score von mindestens 600 Punkten vorgelegt, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul erfolgreich abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Management ist grundsätzlich Englisch. <sup>2</sup>Neben den englischsprachigen Modulen werden einige Module in deutscher Sprache angeboten. <sup>3</sup>Soweit einzelne Wahlmodule ganz oder teilweise in deutscher Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 (II) gekennzeichnet. <sup>4</sup>Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.“

3. § 37 a wird wie folgt gefasst:

### „§ 37 a Projektstudium

- (1) <sup>1</sup>Das Projektstudium (Project Studies) besteht aus einer Projektarbeit, die eine aktive Mitarbeit an einem Praxis- oder Forschungsprojekt vorsieht, das in Zusammenhang mit den Inhalten des Studienganges steht. <sup>2</sup>Es umfasst 12 Credits und 360 Arbeitsstunden. <sup>3</sup>Das Projektstudium wird mit einem schriftlichen Bericht sowie einer mündlichen Präsentation abgeschlossen. <sup>4</sup>Es soll von einer Gruppe, bestehend aus mindestens zwei Studierenden, oder im Ausland abgelegt werden. <sup>5</sup>Die Ablegung soll bis zum Ende des dritten Fachsemesters erfolgen. <sup>6</sup>Auf diese Weise soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. <sup>7</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>8</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis. <sup>9</sup>Für die Bewertung gilt § 17 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Das Modul Project Studies wird von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut. <sup>2</sup>Des Weiteren können auch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Hochschulprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.“

4. In § 38 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Semesters“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.

5. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.

- a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) <sup>1</sup>**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>4</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von

Hochschulpraktika etc. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen

Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.“

6. In § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzung für das Modul Advanced International Experience ist in der Regel die Absolvierung eines fachlich relevanten Auslandsaufenthalts. <sup>2</sup>Näheres geht aus Anlage 1 hervor.“

7. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 46“ der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) Es wird folgende neue Nr. 3 angefügt:  
„3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.“

8. § 45 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 45 Studienleistungen**

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in dem Wahlmodul Advanced International Experience im Umfang von 6 Credits nachzuweisen.“

9. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(HWU)“ die Wörter „sowie die Beijing Jiaotong University (BJTU)“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Studierende des IMIM Programms werden zur Master Arbeit zugelassen, wenn sie den Nachweis über mindestens 45 aus 60 Credits der Pflichtmodule erbracht haben. Die Master's Thesis soll spätestens nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.“

bb) Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 5.

10. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die als Anlagen beigefügten Anlagen 1 bis 3 ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

**ANLAGE 1:****I. Bestandteile der Masterprüfung**

	<b>Bestandteile</b>	<b>Credits</b>	<b>Semester</b>
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der <b>betriebswirtschaftlichen Grundlagen</b>	42	1./2. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der <b>volkswirtschaftlichen Grundlagen</b>	6	1. Semester
3	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der <b>rechtswissenschaftlichen Grundlagen</b>	6	2. Semester
4.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen Entrepreneurial, Strategic, and International Management	6	1.Semester
5.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des <b>wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs</b>	30	3. Semester
6.	<b>Master's Thesis</b> gemäß § 46	30	4. Semester
		120	

## II. Prüfungsmodule

### Master in Management (Pflichtmodule)

Die folgenden Pflichtmodule im Bereich der Grundlagenausbildung müssen erfolgreich bestanden werden.

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>										
1	WI001139	Financial Accounting (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	60 min	Englisch
2	WI001137	Management Science (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	60 min	Englisch
3	WI000258	Empirical Research in Economics and Management	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
4	WI001138	Investment and Financial Management (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
5	WI001129	Marketing & Innovation Management (MiM)	Pflicht	4 V	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
6	WI001131	Production and Logistics (MiM)	Pflicht	4 V	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
7	WI001130	Cost Accounting (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	60 min	Englisch

<b>Volkswirtschaftliche Grundlagen</b>										
8	WI001056_1	Principles of Economics	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch

<b>Rechtswissenschaftliche Grundlagen</b>										
9	WI001122	Introduction to Business Law (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch

<b>Entrepreneurial, Strategic and, International Management</b>										
10	WI90006	Entrepreneurial, Strategic, and International Management	Pflicht	4 V	1. Sem.	5	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch

### Wahlmodule des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs

Im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs erbringen Studierende Prüfungsleistungen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich aus einem ergänzenden Wahlkatalog im Umfang von mindestens 30 Credits. Davon können 12 Credits im Rahmen eines Projektstudiums nach § 37 a erbracht werden.

Anstatt Prüfungsleistungen an der TUM können im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes fachbezogene Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credits an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Die Studierenden stellen hierfür mit einer oder einem von der Fakultät beauftragten Mentorin oder Mentor einen individuellen Semesterstudienplan zusammen. Die entsprechenden Veranstaltungen sind aus dem Angebot der ausländischen Hochschule auszuwählen.

Der ergänzende Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben;

Anbei ein **beispielhafter Wahlkatalog**.

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
12	WI900684	Project Studies (Master in Management <sup>1)</sup> )	Wahl		3./4. Sem.	4	12 Credits	Projektarbeit	k.A.	Deutsch/ Englisch
13	WIB18812_1	Advanced Seminar in Innovation and Entrepreneurship	Wahl	4 Se	3./4. Sem.	4	6 Credits	Wissenschaftl. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
14	WI000116	Lead-User-Project	Wahl	4 Se	3./4. Sem.	4	6 Credits	Projektarbeit	k.A.	Deutsch/ Englisch
15	WI001166	Advanced Topics in Innovation & Entrepreneurship	Wahl	4 Se	3./4. Sem.	4	6 Credits	Wissenschaftl. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
16	WIB17003	Advanced Seminar in Marketing, Strategy & Leadership – Strategy and Organization	Wahl	4 Se	3./4. Sem.	4	6 Credits	Wissenschaftl. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
17	WIB05004	Advanced Seminar in Marketing, Strategy & Leadership (Marketing)	Wahl	4 Se	3./4. Sem.	4	6 Credits	Laborleistungen	k.A.	Deutsch/ Englisch
18	WI000817	Marketing Compliance	Wahl	4 V	3./4. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch
19	WI000994	Negotiation Strategies	Wahl	4 Se	3./4. Sem.	4	6 Credits	Wissenschaftl. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
20	WIB19823	Advanced Topics in Operations & Supply Chain Management I	Wahl	4 V	3./4. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch/ Englisch
21	WIB23005	Advanced Seminar in Finance & Accounting	Wahl	4 Se	3./4. Sem.	4	6 Credits	Wissenschaftl. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
22	WI001181	Advanced International Experience <sup>3</sup>	Wahl	4 V	3./4. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch

Anmerkung:

- 1) Dieses Modul mit den dazu gehörigen Modulteilprüfungen kann sich über mindestens zwei Semester strecken.
- 2) Alle aufgeführten Prüfungsformen sind möglich. Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Umfang und Notenermittlung dieser Prüfungsleistung werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden verbindlich bekannt gegeben.
- 3) Die Absolvierung des Moduls Advanced International Experience setzt die Absolvierung eines fachlich relevanten Auslandsaufenthalts von in der Regel 60 Tagen voraus. Geeignete Formen des Auslandsaufenthalts sind: Auslandsstudium, Auslandspraktikum, Weitere fachlich relevante Aufenthalte können dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

## Master's Thesis

Nr.	Modulnummer	Master's Thesis	Modulart				Credits			Unterrichtssprache
22	WI900261	Master's Thesis (Master in Management)	Pflicht				30 Credits			Englisch

### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; Se = Seminar. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen/mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

### III. Studienplan

#### 1. Studienplan

<b>Fachsemester</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Modulart</b>	<b>Anzahl Credits</b>
1. Fachsemester			
	Financial Accounting (MiM)	Pflichtmodul	6
	Management Science (MiM)	Pflichtmodul	6
	Empirical Research in Economics and Management	Pflichtmodul	6
	Principles of Economics	Pflichtmodul	6
	Entrepreneurial, Strategic, and International Management	Pflichtmodul	6
<b>Credits gesamt 1. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
2. Fachsemester			
	Investment and Financial Management (MiM)	Pflichtmodul	6
	Introduction to Business Law (MiM)	Pflichtmodul	6
	Marketing & Innovation Management (MiM)	Pflichtmodul	6
	Production and Logistics (MiM)	Pflichtmodul	6
	Cost Accounting (MiM)	Pflichtmodul	6
<b>Credits gesamt 2. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
3. Fachsemester			
	Wahlmodule des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs	Wahlmodule	30
<b>Credits gesamt 3. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
4. Fachsemester	Master's Thesis (Master in Management)	Pflichtmodul	30
<b>Credits gesamt 4. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
Gesamtsumme Credits Masterstudiengang Management:			<b>120</b>

## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Management an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Management setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld eines Ingenieurs bzw. einer Ingenieurin oder Naturwissenschaftlers bzw. einer Naturwissenschaftlerin entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fachkenntnisse (inkl. Erfolg) aus dem Erststudium auf dem Gebiet des Ingenieurwesens oder der Naturwissenschaften in Anlehnung an die Ingenieur- und naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Technischen Universität München,
- 1.2 Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte,
- 1.3 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.4 Fachsprachkompetenz in Englisch.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird einmal jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein und in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen. Einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der Technischen Universität München abgelegt wurden,
- 2.3.2 eine aus dem Transcript of Records abgeleitete Curricularanalyse; diese ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens durch die Bewerber auszufüllen und als Ausdruck den Bewerbungsunterlagen beizulegen,
- 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.4 ein in englischer Sprache abgefasstes Essay von maximal 2000 Wörtern. Das Essay muss sowohl in TUMonline hochgeladen werden, als auch als Ausdruck beiliegen. Der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen. Dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 1. April bekannt zu geben,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass das Essay selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind,
- 2.3.6 ggf. ein Nachweis der prozentualen Rankingposition des Studienabschlusses oder einer prozentualen Rankingposition des Bewerbers oder der Bewerberin im letzten Fachsemester in amtlich beglaubigter Kopie; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der Technischen Universität München abgelegt wurden,
- 2.3.7 ggf. der Nachweis über einen GMAT-Score von mindestens 600 Punkten.

### 3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Management zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 <sup>1</sup>Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. <sup>2</sup>Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. <sup>3</sup>Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. <sup>4</sup>Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. <sup>5</sup>Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 75 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 75 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### a) Fachliche Qualifikation

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. <sup>2</sup>Sie orientiert sich an den im Folgenden aufgelisteten elementaren Fächergruppen, die entweder für einen ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder für einen naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang berücksichtigt werden.

### Ingenieurwissenschaftliche Fächergruppen

#### a) Fächergruppe Bachelor Maschinenwesen:

Mathematik, Technische Mechanik, Maschinzeichnen, Werkstoffkunde, Thermodynamik.

#### b) Fächergruppe Bachelor Elektro- und Informationstechnik:

Mathematik, Informatik, Digitaltechnik, Schaltungstechnik, Elektrizität und Magnetismus, Physik, Messsystem- und Sensortechnik, Signale, Werkstoffe der Elektrotechnik, Elektromagnetische Feldtheorie, Systeme, Elektronische Bauelemente, Computertechnik, elektrische Energietechnik.

#### c) Fächergruppe Bachelor Bauingenieur- und Vermessungswesen:

Mathematik, Technische Mechanik, Hydromechanik, Bauprozessmanagement, Statik, Finite Elemente, Hydrologie, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Vermessungskunde.

#### d) Fächergruppe Bachelor Architektur:

Entwerfen, Konstruktion, Statik und Festigkeitslehre, Baugeschichte, Darstellen und Gestalten, Konstruktives Entwerfen und Material, Bauklimatik und Haustechnik, Digitale Formfindung, Städtebauliches Entwerfen, Städtebau, Urbanistik, Bildnerisches Gestalten, Architektur und Designtheorie, Kunstgeschichte.

#### e) Weitere ingenieurwissenschaftliche Fächergruppen:

Für andere als die unter a) bis d) genannten ingenieurwissenschaftlichen Bachelorabschlüsse wird der Fächerkatalog des entsprechenden Studiengangs an der Technischen Universität München zugrunde gelegt.

### Naturwissenschaftliche Fächergruppen

#### a) Fächergruppe Bachelor Informatik:

Einführung in die Informatik, Technische Informatik, Diskrete Strukturen, Grundlagen der Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Datenbanken, Betriebssysteme und Systemsoftware, Analysis, Rechnernetze und Verteilte Systeme, Theoretische Informatik, Diskrete Wahrscheinlichkeitstheorie, Numerisches Programmieren, Systementwicklung;

#### b) Fächergruppe Bachelor Mathematik:

Analysis, Lineare Algebra, Diskrete Mathematik, Numerik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Mathematische Modellbildung, Programmiersprache;

#### c) Fächergruppe Bachelor Games Engineering:

Einführung in die Informatik für Games Engineering, Grundlagen der Programmierung, Einführung in die Informatik, Diskrete Strukturen, Games Engine Design, Einführung in die Softwaretechnik, Algorithmen und Datenstrukturen, Lineare Algebra, Interaktionsmethoden und -geräte, Aspekte der systemnahen Programmierung bei der Spieleentwicklung, Betriebssysteme und hardwarenahe Programmierung für Games, Analysis, Social Gaming, Rechnernetze und Verteilte Systeme, Theoretische Informatik, Numerisches Programmieren, Physikalische Grundlagen für Computerspiele, Datenbanken, Grundlagen der Künstlichen Intelligenz;

#### d) Fächergruppe Bachelor Bioinformatik:

Einführung in die Bioinformatik, Einführung in die Programmierung, Einführung in die Informatik, Grundlagen der Programmierung, Analysis, Diskrete Strukturen, Biologie, Chemie, Programmierung und Modellierung, Algorithmen und Datenstrukturen,

Diskrete Strukturen, Lineare Algebra, Analysis, Biochemie, Molekularbiologie und Biochemie, Algorithmische Bioinformatik, Formale Sprachen und Komplexität, Theoretische Informatik, Stochastik, Diskrete Wahrscheinlichkeitstheorie, Genomorientierte Bioinformatik, Datenbanken, weiterführende Bioinformatik;

e) Fächergruppe Bachelor Biologie:

Mathematik, Anorganische Chemie, Biologie der Organismen, Zoologie, Zellbiologie, Genetik, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Informatik, Statistik, Experimentalphysik, Mikrobiologie, Bioinformatik, Biochemie, Ökologie, Human- und Tierphysiologie, Botanik, Pflanzenphysiologie, Bioanalytik, Evolution und Biodiversität, Entwicklungsbiologie, Genomik und Gentechnik;

f) Fächergruppe Bachelor Physik:

Experimentalphysik, Lineare Algebra, Analysis, Theoretische Physik (Mechanik/Elektrodynamik/Quantenmechanik), Chemie;

g) Fächergruppe Bachelor Chemie:

Anorganische Experimentalchemie, Anorganisch-chemische Grundpraktika, Experimentalphysik, Prinzipien und Methoden der Chemie, Mathematische Methoden der Chemie, Biologie, Analytische Chemie, Aufbau und Struktur organischer Verbindungen, Chemische Thermodynamik und Kinetik, Chemie der Nichtmetalle, Präparatives anorganisch-chemisches Praktikum, Reaktivität organischer Verbindungen, Biochemie, Physikalisch-chemisches Praktikum zur Thermodynamik, Einführung in die Quantenmechanik, Strukturanalytische Techniken, Chemie der Metalle und anorganischer Festkörper, Organisch-chemisches Praktikum, Molekülbau und statistische Thermodynamik, Spurenanalytische Techniken, Toxikologie;

h) Fächergruppe Bachelor Ernährungswissenschaften:

Anorganische Experimentalchemie, Anorganische Chemie, Zellbiologie, Experimentalphysik, Physikalisches Praktikum, Mathematik, Biologie: Genetik, Humanphysiologie, Informatik, Organische Chemie, Grundlagen der Humanernährung, Lebensmittelwissenschaft, Biochemie, Physiologie, Morphologie, Mikrobiologie, Ernährungsphysiologie der Makro- und Mikronährstoffe, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelkunde, Immunologie, Experimentelle Ernährungsforschung, Ernährungsmedizin, Human-Sensorik, Biofunktionalität der Lebensmittel, Toxikologie, Pharmakologie und Klinische Studien, Regulation des Stoffwechsels, Biostatistik;

i) Fächergruppe Bachelor Geowissenschaften:

Mathematik, Experimentalphysik, Chemie, Biologie, Datenverarbeitung in den Geowissenschaften, Allgemeine Mineralogie, Paläontologie, Geologische Karten und Profile, Gesteine, Angewandte Geophysik;

j) Fächergruppe Bachelor Biotechnologie:

Anorganische Experimentalchemie, Biochemie, Software und Datenbanken, Biochemisches Grundpraktikum, Chemisches Grundpraktikum, Einführung in die Genetik, Mathematik, Physik, Pflanzenwissenschaft, Informatik, Mikrobiologie, Organische Chemie, Physiologie und funktionelle Anatomie, Proteinbiochemie, Bioinformatik/Genomik/Proteomik, BioAnorganische Chemie, Statistik, Physikalische Chemie, Biochemische Analytik, Biotechnologie, Immunologie, Zelluläre Biochemie, Bioverfahrenstechnik, Molekularbiologie der Pflanzen, Molekulare Bakteriengenetik, Molekulare Pflanzenzüchtung, Molekulargenetik und Regulationsphysiologie der Tiere, Proteine: Struktur, Funktion und Engineering, Metabolic Engineering und Naturstoffproduktion, Pharmakologie und Toxikologie;

k) Fächergruppe Bachelor Wissenschaftliche Grundlagen des Sports:

Sportwissenschaftliche Basiskompetenzen (Einführung in sportwissenschaftliches Arbeiten, Grundlagen der sportwissenschaftlichen Wissenschaftstheorie, Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen), Anatomische Grundlagen für

Sport- und Gesundheitswissenschaft (Funktionelle Anatomie des menschlichen Bewegungsapparates, Anatomie der inneren Organe), Biologische/physiologische Grundlagen (Biochemie, Physiologie), Anatomische Grundlagen für Sport- und Gesundheitswissenschaft, Bewegungswissenschaften (Grundlagen der Bewegungswissenschaft, Grundlagen der Biomechanik), Methodologie (Versuchsplanung und deskriptive Statistik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Inferenzstatistik, Experimentelles Arbeiten), Biologische/physiologische Kompetenzen im Sport (Neuroanatomie/- physiologie, Leistungs-/ Arbeitsphysiologie, Ernährungs- und Flüssigkeitshaushalt, Dopingprävention), Gesundheitswissenschaft, Grundlagen der Sportmedizin, Einführung in die Traumatologie, Trainingswissenschaftliche Kompetenz, Psychologische Kompetenzen (Grundlagen der Psychoregulation, Motivations- und Emotionspsychologie), Sportpädagogische-/didaktische Kompetenzen, Angewandte Anatomie, Biomechanische Kompetenz, Sportdiagnostische Basiskompetenz, Sportwissenschaftliche Methodenkompetenz, Sporttechnologie;

#### l) Fächergruppe Bachelor Medizin:

Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie, Venerologie, Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Humangenetik, Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, Neurologie, Orthopädie, Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Rechtsmedizin, Urologie.

<sup>3</sup>Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 50 Punkte vergeben. <sup>4</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. <sup>5</sup>Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des äquivalenten Bachelorstudiengangs der Technischen Universität München abgezogen.

#### **b) Grading Tabelle/Rankingposition oder Abschlussnote**

<sup>1</sup>Auf das Prüfungsergebnis des Erststudiums werden insgesamt bis zu 15 Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Punktevergabe erfolgt auf die prozentuale Rankingposition des Studienabschlusses, liegt diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, auf die Rankingposition des letzten Fachsemesters. <sup>3</sup>Ist es dem Bewerber oder der Bewerberin nicht möglich eine Rankingposition einzureichen, wird ein Gesamtnotenschnitt auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits errechnet. <sup>4</sup>Das Bewertungsverfahren nach Rankingposition oder Gesamtnotenschnitt wird zugunsten der Bewerber oder Bewerberinnen vorgenommen. <sup>5</sup>Auf die prozentuale Rankingpositionen des Studienabschlusses werden bis zu 15 Punkte verteilt. <sup>6</sup>Die Rankingpositionen unter den besten 1-20% erhalten 15 Punkte, Rankingpositionen unter den besten 21-30% erhalten 10 Punkte, Rankingpositionen unter den besten 31-50 % erhalten 6 Punkte und ab 51% werden 0 Punkte vergeben. <sup>7</sup>Auf den Gesamtnotenschnitt werden bis zu 15 Punkte verteilt. <sup>8</sup>Für jede Zehntelnote, die der errechnete Gesamtnotenschnitt besser als 2,5 ist, wird ein Punkt vergeben. <sup>9</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 15. <sup>10</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>11</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. <sup>12</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. <sup>13</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>14</sup>Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>15</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Transcript of Records mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. <sup>16</sup>Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

### c) GMAT-Score

Der Nachweis eines aktuellen GMAT-Scores von mindestens 600 Punkten wird mit 10 Punkten bewertet.

5.1.2 <sup>1</sup>Die Punktezahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 Wer mindestens 57 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

### 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 <sup>1</sup>Bei den übrigen Bewerbern oder Bewerberinnen wird als zweite Stufe das Essay evaluiert. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die im Erststudium erworbenen fachlichen Qualifikationen, die Note des Rankings bzw. der Abschlussnote und das Ergebnis des Essays bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. <sup>3</sup>Das Essay wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0-40 Punkten bewertet. <sup>4</sup>Der Inhalt des Essays wird nach folgenden Kriterien bewertet:

<sup>5</sup>Der Bewerber sollte in der Lage sein,

1. Fähigkeiten zu wissenschaftlich-logischer Argumentation mit grundlagen- und methodenorientiertem Textaufbau darzustellen sowie das Essay in wissenschaftlicher Art und Weise und unter korrekten Angaben von Quellen zu verfassen,
2. die Fragestellung im Kontext von wirtschaftswissenschaftlich-technischen Sachverhalten einzuordnen,
3. sich englischsprachig auszudrücken.

5.2.2 Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Fähigkeiten zu wissenschaftlich-logischer Argumentation mit grundlagen- und methodenorientiertem Textaufbau darzustellen sowie das Essay in wissenschaftlicher Art und Weise und unter korrektem Angeben von Quellen zu verfassen: maximal 20 Punkte
2. Einordnung der Fragestellung im Kontext von wirtschaftswissenschaftlich-technischen Sachverhalten: maximal 10 Punkte
3. Englischsprachige Ausdrucksfähigkeit: 10 Punkte

5.2.3 <sup>1</sup>Die Bewertung des Essays wird mindestens von zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig voneinander jeden der drei Schwerpunkte. <sup>3</sup>Die Punktezahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>4</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>5</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 40.

5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktezahl aus 5.2.3 und der Punktezahl aus 5.1.1 a) (fachliche Qualifikation) und 5.1.1 b) (Grading Tabelle/Ranking oder Abschlussnote). <sup>2</sup>Wer 80 Punkte oder mehr erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.

- 5.2.5 <sup>1</sup>Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Management gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## **6. Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe für die Bewertung des Essays hervorgehen; die wesentlichen Gründe können stichwortartig aufgeführt werden.

## **7. Wiederholung**

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Management nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

### Anlage 3: IMIM Admission Requirements

Bewerber und Bewerberinnen für das IMIM-Programm haben ihrer Bewerbung folgende Unterlagen beizufügen:

Nachweis über

1. einen qualifizierten Bachelorabschluss in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Credits,
2. Lebenslauf,
3. Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 89 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (insgesamt mindestens 6,5 Punkte und kein Einzelergebnis schlechter als 6,0), die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ (mindestens Grad B und in keinem Element schlechter als Grad C) oder den Pearson Academic Test (PTE) (mindestens 62 Punkte und mindestens 57 Punkte in jedem der vier Elemente) zu erbringen; alternativ wird für die Immatrikulation an der TUM eine Bescheinigung der UPM über die Englischsprachigkeit des Programms als Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache akzeptiert; Bewerber, deren Ausbildungssprache Englisch ist, brauchen diesen Nachweis nicht zu erbringen,
4. Begründungsschreiben,
5. zwei Empfehlungsschreiben (einfache Kopien),
6. ggf. GMAT oder GRE-Test (nicht verpflichtend, sondern empfohlen).

---

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 25. April 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 25. April 2018.

München, 25. April 2018  
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. April 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. April 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. April 2018.